

Ergänzende Bestimmungen Versorgung mit Wasser

der Stadtwerke Neuruppin GmbH

I. Trinkwasser

Im Sinne dieser Ergänzenden Bestimmungen ist „Trinkwasser“ für jeden Aggregatzustand des Wassers und ungeachtet dessen, ob es für die Bereitstellung auf Leitungswegen, in Wassertransport-Fahrzeugen oder verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, alles Wasser im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung, das zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken oder insbesondere zu den folgenden anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist:

- Körperpflege und -reinigung
- Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen,
- für die Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen

Die Definition bezieht sich dabei auf § 3 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung TrinkwV 2001), Trinkwasserordnung in der Fassung der Bekanntmachung der Fassung vom 10. März 2016 (BGBl. I S.459), die durch Artikel des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. S.2615) geändert worden ist.

II. Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)

- Die Stadtwerke Neuruppin GmbH schließt den Versorgungsvertrag grundsätzlich nur mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden bzw. anzuschließenden Grundstückes ab.
- Der Abschluss eines Versorgungsvertrages mit Kunden, die nicht Eigentümer sind (zum Beispiel Mieter, Pächter, Nießbrauchberechtigte), erfordert den Abschluss einer Rahmenvereinbarung zur Direktabrechnung zwischen dem Kunden nach (1) und der Stadtwerke Neuruppin GmbH.
- Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils (§§ 10 Abs. 8, 16 Abs.1 WEG). Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Stadtwerke Neuruppin GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, welche die Haftung der Wohnungseigentümer betreffen, der Stadtwerke Neuruppin GmbH unverzüglich mitzuteilen.
- Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Neuruppin GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an einem Grundstück mehreren Eigentümern gemeinschaftlich zusteht.
- Grundstück im Sinne dieser Bestimmung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Das gleiche gilt auch für Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte die ohne rechtliche Teilung des Grundstückes bestehen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die Stadtwerke Neuruppin GmbH für jedes dieser Gebäude, die für ein Grundstück maßgeblichen Bestimmungen anwenden.
- Hat der Kunde keinen Wohnsitz im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen.
- Jeden Wechsel im Grundstückseigentum hat der bisherige Grundstückseigentümer der Stadtwerke Neuruppin GmbH unverzüglich mitzuteilen. Zur Ummeldung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

III. Antrag und Vertragsabschluss für die Wasserversorgung

Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem Antragsformular der Stadtwerke Neuruppin GmbH gestellt werden. Die Antragsbearbeitung beginnt nach Vorlage sämtlicher durch die Stadtwerke Neuruppin GmbH geforderter Unterlagen:

- Eigentumsnachweis (Kaufvertrag, Aufassungsvormerkung oder Grundbuchauszug)
- Vollmacht des Grundstückseigentümers (bei abweichendem Antragsteller)
- Nachweis Geh-, Fahr- und Leitungsrecht bei Hinterliegergrundstücken

- Kopie des amtlichen Lageplans mit Eintrag der gewünschten Leitungsführung und des Wasserzählerstandortes im Maßstab 1:200
- Kopie Hausinstallationsplan bzw. Strangschema
- Kopie Gebäudeschnitt und Lageplan HA-Raum

IV. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVBWasserV)

- Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen, Verlegen, Instandhalten und Erneuern von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind oder bei denen die Wasserversorgung genutzt wird bzw. für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.
- Kunden des Wasserversorgungsunternehmens sind solche Personen, mit denen ein Versorgungsvertrag besteht. Dabei ist es unerheblich, ob ein schriftlicher Versorgungsvertrag gem. § 2 Abs. 1 AVBWasserV abgeschlossen wurde oder der Versorgungsvertrag auf andere Weise, etwa durch die Entnahme von Wasser, zustande gekommen ist.
- Anschlussnehmer sind diejenigen Vertragspartner des Wasserversorgungsunternehmens, mit denen ein Vertrag über die Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses abgeschlossen wurde.
- Zu den duldungspflichtigen Leitungen sind u.a. die Hauptleitungen, die Versorgungsleitungen und Hausanschlussleitungen zu zählen.
- Zubehör im Sinne dieser Bestimmung umfasst u.a. Schieber, Spülhydranten, Ventile, Schächte, Zählerschränke und Pumpstationen.
- Zu duldende Schutzmaßnahmen umfassen alle Maßnahmen die zum Schutz von Leitungen und Zubehör erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere das Aufstellen oder Anbringen von Hinweisschildern (z. B. Beschilderung des Hausanschlusses), das Kappen von Wurzeln, sowie das notwendige Betreten oder Befahren des Grundstücks durch die Mitarbeiter der Stadtwerke Neuruppin GmbH und ihrer Erfüllungsgehilfen zu Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen.

V. Baukostenzuschuss (zu § 9 AVBWasserV)

- Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Neuruppin GmbH bei Anschluss an deren Leitungsnetz einen Baukostenzuschuss. Ein weiterer Baukostenzuschuss darf von der Stadtwerke Neuruppin GmbH verlangt werden, wenn eine Veränderung der Trinkwasseranlage durch den Anschlussnehmer, beispielsweise bei einer wesentlichen Erhöhung der Leistungsanforderung veranlasst wird. Bisher geleistete Baukostenzuschüsse sind dabei zu berücksichtigen. Baukostenzuschüsse können in den Fällen des § 11 und 12 BauGB vertraglich abgelöst werden.
- Der Baukostenzuschuss errechnet sich als Anteil an den Herstellungskosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Zu den örtlichen Verteilungsanlagen gehören u.a. die zur Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Haupt- und Versorgungsleitungen, Druckerhöhungsanlagen, Behälter und sonstige zugehörige Einrichtungen. Der Baukostenzuschuss ist getrennt von den Kosten für den Hausanschluss zu ermitteln und auszuweisen.
- Der Baukostenzuschuss des anzuschließenden Grundstückes errechnet sich wie folgt:
 - Der Baukostenzuschuss wird nach der Grundstücksfläche berechnet. Bei der Ermittlung der Grundstücksfläche werden:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 %
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	120 %
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	140 %
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	160 %
5. bei sechs- und höher geschossiger Bebaubarkeit	180 %

der Grundstücksfläche angesetzt.

Die Anzahl der Geschosse regelt sich nach den landesrechtlichen Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO). Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,4 m – bei industriell genutzten Grundstücken 3,5 m - Höhe des Bauwerkes als ein Geschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

(3.2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht.
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht.
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamfläche des Grundstückes. Bei solchen Grundstücken, die vom Innenbereich in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, die Fläche, die im Innenbereich liegt,
- d) bei solchen Grundstücken, die vom Innenbereich in den Außenbereich übergehen und die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche die im Innenbereich liegt,
- e) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (Camping- oder Sportplatz) 60 % der eigentlichen Grundstücksfläche.
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2.
- g) bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,15.

In den Fällen f) und g) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

(3.3) Als Zahl der Geschosse gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Geschosse.
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan anstelle einer Geschosshöhe eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe geteilt durch 3,5 auf ganze Zahlen abgerundet.
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Geschoss.
- d) die Zahl der tatsächlichen oder sich nach Umrechnung ergebenden Geschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiung die Zahl der Geschosse nach a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach b) überschritten werden.
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht,
 - bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse
 - bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschossen (§ 34 BauGB).
- f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Geschosse noch die Baumassen oder die Gebäudehöhe festgesetzt sind, der in der näheren Umgebung höchstzulässige Wert nach a) oder b).
- g) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze und Friedhöfe), die Zahl von einem Geschoss.
- h) auf Grundstücken im Bereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sind, wenn für sie die Zahl der Geschosse festgesetzt ist, die Vorschriften dieser Satzung über geplante Gebiete und wenn für sie keine Geschosshöhe festgesetzt ist, die Vorschriften dieser Satzung über ungeplante Gebiete im Innenbereich (§ 34 BauGB) anzuwenden.

(4) Für Trinkwasser beträgt der Baukostenzuschuss für die ermittelte Wasserzählergröße

(netto) 162,34 € / m³ / h zzgl. Mehrwertsteuer.

(5) In begründeten Fällen (Härtefällen, Sonderformen des Anschlusses) können durch die Stadtwerke Neuruppin GmbH auf Antrag auch abweichende Regelungen getroffen werden.

VI. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit

der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Jedes Grundstück und jedes Gebäude im Sinne von II. (5) dieser Bestimmung muss einen eigenen Hausanschluss haben.

(2) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Stadtwerke Neuruppin GmbH und stehen in deren Eigentum. Bei der Herstellung von Hausanschlüssen auf Privatgrundstücken kann die Stadtwerke Neuruppin GmbH die Eintragung einer Grunddienstbarkeit verlangen.

(3) Voraussetzung für die Herstellung und Veränderung des Hausanschlusses ist, dass der Stadtwerke Neuruppin GmbH alle erforderlichen behördlichen und privatrechtlichen Regelungen und Genehmigungen vorliegen (z. B. Duldung der Leitungsrechte der beteiligten Grundstückseigentümer, Straßenaufbruch usw.)

(4) Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Stadtwerke Neuruppin GmbH oder ihren Beauftragten hergestellt, erhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(5) Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen.

Bei Beginn der Tiefbauarbeiten muss die vorgesehene Leitungstrasse geräumt sein. Zur Unterbringung der Anschlussleitungen und der Zähleranlagen muss ein geeigneter Raum von ausreichender Größe zur Verfügung stehen. Erforderliche Mauerdurchbrüche, Kernbohrungen, Schutzrohre oder Hauseinführungsschächte sind nach Abstimmung mit der Stadtwerke Neuruppin GmbH durch den Anschlussnehmer zu veranlassen (Beauftragung einer Fachfirma).

Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(6) Die für die Herstellung des Hausanschlusses erforderlichen Erdarbeiten im nichtöffentlichen Bereich kann der Kunde selbst vornehmen oder in seinem Auftrag ausführen lassen. Die Erdarbeiten müssen dem Werkstandard der Stadtwerke Neuruppin GmbH und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

(7) Soweit die Stadtwerke Neuruppin GmbH die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lassen, können Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl des Nachunternehmens berücksichtigt werden. Als Nachunternehmer können nur Unternehmen mit fachlicher DVGW Qualifikation entsprechend dem aktuellen Stand der Technik oder durch die Stadtwerke Neuruppin GmbH zugelassene Installateurunternehmen berücksichtigt werden.

(8) Gemäß AVBWasserV § 10 (4) ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

a) die Erstellung des Hausanschlusses,

b) die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich ist oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu verlangen.

Die Kosten können pauschal berechnet werden. Für einen Standard-Hausanschluss bis DN 50 (≤ 5 m) beträgt dieser

pauschal (netto) 2.100,00 € zzgl. Mehrwertsteuer

je Hausanschluss. Bei Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen (das sind Hausanschlussleitungen bis einschließlich DN 50 mm = HDPE d 63 63, Länge max. 50 m) wesentlich abweichen, werden die tatsächlichen Herstellungskosten berechnet.

(9) In Gebieten, die bereits mit öffentlichen Wasserversorgungsanlagen erschlossen sind, wird für die nachträgliche Herstellung, Veränderung und Beseitigung (Abtrennung von der öffentlichen Versorgungsanlage und Rückbau in der öffentlichen Verkehrsfläche) der Hausanschlüsse sowie für deren Unterhaltung ein Kostenersatz in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erhoben.

VII. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)

(1) Der Grundstückseigentümer hat auf eigene Kosten im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 AVBWasserV einen geeigneten Wasserzählerschacht / -schrank an der Grundstücksgrenze anzubringen, sofern die Anschlussleitung eine Länge von 30 Metern überschreitet. Er kann mit der Errichtung auch die Stadtwerke Neuruppin GmbH beauftragen. Der Wasserzählerschacht / -schrank verbleibt im Eigentum des Grundstückseigentümers und ist durch ihn instand zu halten bzw. zu erneuern.

(2) Die Wasserzählerschächte / -schränke müssen den Technischen Vorschriften der Stadtwerke Neuruppin GmbH entsprechen.

- (3) Wenn bei einer Straßenverbreiterung der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenraumes gelangt, so bleibt das Eigentum der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten einer daraus erforderlichen Verlegung des Schachtes, der Anschlussleitung, der Wasserzähleranlage usw. trägt der Grundstückseigentümer.

VIII. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)

- (1) Bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage dürfen ausschließlich Materialien und Geräte verwendet werden, die das Zeichen der anerkannten Prüfstellen des DVGW, DIN-DVGW oder DVGW i.V. mit GS tragen.
- (2) Schäden innerhalb der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage Wasser ungenutzt abläuft, so hat der Kunde das durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

IX. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV)

- (1) Der Anschluss der Kundenanlage an das Verteilungsnetz und ihre Inbetriebsetzung ist ausschließlich der Stadtwerke Neuruppin GmbH vorbehalten.
- (2) Der Kunde hat den Anschluss und jede Inbetriebsetzung der Anlage über ein in einem Installateurverzeichnis eingetragenen Installateurunternehmen zu beantragen.
- (3) Die Kosten der Inbetriebsetzung trägt der Kunde.
- (4) Die Inbetriebsetzung kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- (5) Die Genehmigung, Abnahme und Abrechnung von Nebenzählern (z. B. Gartenwasserzähler) erfolgt auf Antrag des Kunden und wird pauschal berechnet.

X. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBWasserV)

- (1) Für die Herstellung, Veränderung, Inbetriebnahme und Erneuerung des Hausanschlusses, der Kundenanlage sowie der Anlagen für den Einbau von Messeinrichtungen sind die jeweils gültigen Technischen Vorschriften der Stadtwerke Neuruppin GmbH, sowie die anerkannten Regeln der Technik insbesondere die DIN 1988 einzuhalten.
- (2) Die Stadtwerke Neuruppin GmbH kann verlangen, dass bereits vorhandene Hausanschlüsse und Kundenanlagen den Anforderungen der jeweils geltenden Vorschriften angepasst werden, soweit dies wegen einer möglichen Gefährdung der Allgemeinheit, der Benutzer der Kundenanlage, sowie wegen störender Einwirkungen auf die Einrichtungen der Stadtwerke Neuruppin GmbH oder Dritter bzw. die Güte des Trinkwassers notwendig ist.
- (3) Pumpen, Druckerhöhungs-, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerbliche und sonstige Anlagen, bei denen das Trinkwasser chemisch, physikalisch oder bakteriologisch beeinträchtigt werden kann oder die sonstige Rückwirkungen auf das Trinkwasser oder das Rohrnetz haben können, bedürfen vor ihrem Anschluss oder Veränderung der Anmeldung und der vorherigen Zustimmung der Stadtwerke Neuruppin GmbH. Die Zustimmung der Stadtwerke Neuruppin GmbH wird stets widerruflich erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen auch nachträglich verbunden werden. Dasselbe gilt für Feuerlösch- und Brandschutzanlagen.

XI. Messung (zu § 18 AVBWasserV)

- (1) Die Stadtwerke Neuruppin GmbH stellt für jeden Kunden grundsätzlich nur eine Messeinrichtung zur Verfügung. Die Messeinrichtung ist Eigentum der Stadtwerke Neuruppin GmbH.
- (2) Zur Messeinrichtung gehört die gesamte Wasserzähleranlage, d.h. Wasserzählerträger, Hauptabsperrvorrichtung und Wasserzähler. Das KFR-Ventil geht nach der Inbetriebsetzung der Trinkwasser-Kundenanlage in das Eigentum des Hauseigentümers über.
- (3) Der Kunde trägt die Kosten für die Auswechslung beschädigter Zähler, wenn die Schäden durch die Nichtbeachtung der Sicherungspflicht des Kunden entstanden sind.

XII. Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 19 AVBWasserV)

- (1) Der Kunde hat einen Antrag auf Überprüfung der Messeinrichtung zu stellen, bzw. die Stadtwerke Neuruppin GmbH mit dem Ausbau des beanstandeten und Einbau eines neuen Zählers zu beauftragen.
- (2) Die Kosten der Nachprüfung regeln sich gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV.

XIII. Ablesung, Abrechnung, Abschlagszahlungen (zu §§ 20, 24, 25 AVBWasserV)

- (1) Die Messeinrichtungen sind Eigentum der Stadtwerke Neuruppin GmbH. Der Grundstückseigentümer oder ähnlich berechtigte Personen dürfen daran weder Änderungen vornehmen noch dulden.

- (2) Die Zählerablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

- (3) Die Stadtwerke Neuruppin GmbH stellt monatliche Abschläge in Rechnung. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund der Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch inzwischen bezahlten Abschläge.

- (4) Werden vom Kunden Ablesungen außerhalb des gewöhnlichen Ableseturnus gefordert, so ist er der Stadtwerke Neuruppin GmbH zur Erstattung der Kosten verpflichtet. Bei Vertragsende zahlt der bisherige Kunde die Kosten der Zwischenablesung.

XIV. Verwendung des Wassers; Wasserabgabe für Bau und sonstige Zwecke (zu § 22 AVBWasserV)

- (1) Zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung wird in den Monaten Mai bis August im Zeitraum von 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr die Nutzung von Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage der Stadtwerke Neuruppin GmbH für das Bewässern und Beregnen von Grundstücken, öffentlichen Grünflächen und Parkflächen sowie das Befüllen von Wasserbecken untersagt.
- (2) In besonderen Fällen kann nach Genehmigung durch die Stadtwerke Neuruppin GmbH, Wasser aus öffentlichen Hydranten entnommen werden. Die Entnahme darf ausschließlich über Standrohrwasserzähler der Stadtwerke Neuruppin GmbH erfolgen.
- (3) Standrohrwasserzähler mit geeichten Wasserzählern können unter Maßgabe der dafür geltenden Bedingungen bei der Stadtwerke Neuruppin GmbH ausgeliehen werden.
- (4) Der Mieter der Standrohre haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand, als auch für Schäden und Verunreinigungen, die durch den Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten der Stadtwerke Neuruppin GmbH oder Dritten entstehen.
- (5) Der Mieter darf das Standrohr nur für den gemieteten Zweck unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.
- (6) Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.
- (7) Die Weitergabe des Standrohres an Dritte ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung ist die Stadtwerke Neuruppin GmbH berechtigt das Standrohr sofort einzuziehen.
- (8) Die Entfernung oder Beschädigung der von Stadtwerke Neuruppin GmbH angebrachten Plomben wird als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung zur Anzeige gebracht.
- (9) Wasserentnahme für Löschzwecke aus öffentlichen Hydranten ist nur öffentlichen oder betrieblichen Feuerwehren gestattet. Der Anschluss von Feuerlöschrichtungen und die Bereitstellung von Löschwasser erfolgen nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

XV. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung zu §§ 32, 33 AVBWasserV

- (1) Die Stadtwerke Neuruppin GmbH behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr oder wenig genutzte Hausanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Versorgungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen. Die Kosten trägt der Kunde, auch die Spülmengen gehen zu seinen Lasten.
- (2) Der erneute Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung nach endgültiger Schließung eines Hausanschlusses erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung sowie in den Fällen, bei denen durch Reparatur- und Sanierungsleistungen nicht mehr die Forderungen der anerkannten technischen Regeln eingehalten werden können. Hierfür werden Hausanschlusskosten gem. Pkt. VI. berechnet. Ein Baukostenzuschuss gemäß § 9 AVBWasserV wird nicht erhoben.
- (3) Bei Kündigung des Hausanschlusses durch einen Vertragspartner erfolgt die Abtrennung des Hausanschlusses von den öffentlichen Versorgungsanlagen.

XVI. Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht

- (1) Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Str. 3, 16816 Neuruppin, Tel. 03391 511-0, Fax 03391 5413, info@swn.de, www.swn.de.
- (2) Der/Die Datenschutzbeauftragte der Stadtwerke Neuruppin GmbH steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter M. Ehrich, Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Str. 3, 16816 Neuruppin, Tel. 03391 511-362, Fax 03391 5413, dsb@swn.de, www.swn.de zur Verfügung.

- (3) Die Stadtwerke Neuruppin GmbH verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
- (4) Die Stadtwerke Neuruppin GmbH verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
- Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Trinkwasserversorgungsvertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MsbG.
 - Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
 - Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Stadtwerke Neuruppin GmbH oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 - Soweit der Kunde der Stadtwerke Neuruppin GmbH eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet die Stadtwerke Neuruppin GmbH personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.
 - Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftei Creditreform Berlin Brandenburg Wolfram KG, Geschäftsstelle Brandenburg/Havel, Silostr. 8-10, 14770 Brandenburg und CRIF Bürgel GmbH, Radikofenstr. 2, 81373 München auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Stadtwerke Neuruppin GmbH oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Stadtwerke Neuruppin GmbH übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Trinkwasserversorgungsvertrages sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunftei. Der Datenaustausch mit der Auskunftei dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunftei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.
- (5) Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer XVI (4) genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Auftragsverarbeiter, Wirtschaftsauskunfteien, Inkasso-Dienstleister, Lieferanten, Netz- und Messstellenbetreiber.
- (6) Zudem verarbeitet die Stadtwerke Neuruppin GmbH personenbezogene Daten, die er von den in Ziffer XVI (5) genannten Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern erhält. Er verarbeitet auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, Einwohnermeldeamt und dem Internet zulässigerweise gewinnen durfte.
- (7) Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- (8) Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer XVI (4) genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der Stadtwerke Neuruppin GmbH an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- (9) Der Kunde hat gegenüber der Stadtwerke Neuruppin GmbH Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-

GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

- (10) Im Rahmen dieses Vertrages muss der Kunde diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer XVI (3)) bereitstellen, die für den Abschluss des Vertrages und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung die Stadtwerke Neuruppin GmbH gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann der Vertrag ggf. nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.
- (11) Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der Stadtwerke Neuruppin GmbH ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Die Stadtwerke Neuruppin GmbH wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die die Stadtwerke Neuruppin GmbH auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt (beispielsweise Übermittlungen von Daten zum nicht vertragsgemäßen oder betrügerischen Verhalten des Kunden an Auskunfteien), kann der Kunde gegenüber der Stadtwerke Neuruppin GmbH aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die Stadtwerke Neuruppin GmbH wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3, 16816 Neuruppin, Tel. 03391 511-0, Fax 03391 5413, info@swn.de.

XVII. Streitbeilegungsverfahren

- (1) Die Stadtwerke Neuruppin GmbH weist darauf hin, dass es nicht verpflichtet ist, bei Streitigkeiten aus dem Versorgungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (Verbraucher) sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Universalschlichtungsstelle des Bundes im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen, und dass es an einem solchen Verfahren nicht teilnimmt.
- (2) Die Europäische Union hat für die außergerichtliche Beilegung für Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen mit Verbrauchern eine Online-Streitbeilegungs-Plattform eingerichtet. Die Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden:

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

Die E-Mail-Adresse der Stadtwerke Neuruppin GmbH lautet wie folgt:

E-Mail: beschwerde@swn.aov.de

XVIII. Besondere Regelungen

Die Trinkwasserentgelte werden in einem gesonderten Preisblatt veröffentlicht.

XIX. Inkrafttreten

Diese „Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Neuruppin GmbH“ zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) treten mit Veröffentlichung in Kraft.

Neuruppin, den 01.07.2024